

**Nachfluchtatbestände****Anerkennung**

Nach § 28 Abs. 1a AsylVfG sind auch solche Nachfluchtgründe beachtlich, bei denen die Bedrohung auf Ereignissen beruht, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat.

Nach § 28 Abs. 2 AsylVfG kann derjenige in der Regel nicht als Asylberechtigter anerkannt werden, bei dem die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die er selbst nach dem Verlassen seines Herkunftsstaates aus eigenem Entschluss geschaffen hat.

Als Ausnahme von der Regel gilt die Unbeachtlichkeit der subjektiven Nachfluchtgründe nicht, wenn der Entschluss einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung entspricht oder wenn der Ausländer sich auf Grund seines Alters und Entwicklungsstandes im Herkunftsland noch keine feste Überzeugung bilden konnte. Nach der Rechtsprechung zu den selbst geschaffenen Nachfluchtgründen kommt eine Asylberechtigung in aller Regel nur dann in Betracht, wenn die selbst geschaffenen Nachfluchtgründe sich als Ausdruck und Fortführung einer schon während des Aufenthalts im Heimatstaat vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung darstellen, mithin als notwendige Konsequenz einer dauernden, die eigene Identität prägenden und nach außen kundgegebenen Lebenshaltung erscheinen (grundlegend BVerfG, Beschluss vom 26.11.1986, BVerfGE 74, 51; BVerwG, Urteil vom 19.05.1987, BVerwGE 77, 258).